

Informationen zu Ihrer NÄPa-Genehmigung (Hausarzt)

Fallzahlprüfungen

Nach Erteilung der Erstgenehmigung Nichtärztlicher Praxisassistent (NäPa) werden nach zwei Jahren Ihre Fallzahlen erstmalig wieder geprüft. Danach findet die Fallzahlprüfung jährlich statt.

Bitte beachten Sie hierbei:

Voraussetzungen für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 durch Ärzte, die an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V (HzV-Verträge) und/oder einem Vertrag zur knappschaftsärztlichen Versorgung teilnehmen, ist der Nachweis aller selektivvertraglichen/knappschaftsärztlichen Behandlungsfälle gemäß der Nr. 11 der Präambel 3.1 EBM im Quartal gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung anhand der Gebührenordnungsposition 88194. Eine Nachmeldung ist nur bei Erstantrag möglich, nicht in Bezug auf die jährliche Prüfung.

Die GOP 03060 und GOP 03061 wird für maximal 700 Behandlungsfälle je Praxis und Quartal gezahlt (bis zum Höchstwert von 23.800 Punkten). Die Anzahl der Zuschläge verringert sich um die Zahl der Behandlungsfälle aus Selektivverträgen ohne Beteiligung der KV (88194 Pflichtkennzeichnung).

Was passiert, wenn Sie die Fallzahlen nicht erfüllen:

Es kommt zu einem Abrechnungsstopp. Dieser endet, wenn die Mindestzahlen wieder erfüllt sind.

Refresher-Schulung NÄPa

Damit die Qualität delegierbarer Hilfeleistungen durch Ihre NÄPa dauerhaft gesichert ist, muss sich die NÄPa kontinuierlich (Dreijahresrhythmus ab Zertifikatsausstellung NÄPa) fortbilden. In der Delegations-Vereinbarung sind Inhalt und Umfang geregelt (Paragraf 7 Abs. 6 Anlage 8 BMV-Ä).

Link: <https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>

- Die Erfüllung wird stichprobenartig überprüft.
- Wir erinnern Ihre Praxis jährlich an die Fortbildungspflicht, in Form eines Rundschreibenbeitrags, der mit Ihrem Honorarbescheid versandt wird.

Jahresmeldung NäPa

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen der NäPa gehört, dass Sie der KVBW jährlich durch eine Erklärung Ihrer Praxis die Anstellung eines/von nichtärztlichen Praxisassistenten gemäß Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) mit mindestens 20 Wochenstunden anzeigen.

Die Abfrage der Jahresmeldung NäPa wird Ihnen von der KVBW zugestellt.

Allgemeine Mitteilungspflicht

Das Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem nicht-ärztlichen Praxisassistenten ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.

Ein Formular für Änderungsmeldungen zum Beschäftigungsverhältnis Ihrer NäPa steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung unter: www.kvbawue.de > Praxis > Qualitätssicherung > Genehmigungspflichtige Leistungen

Link: <https://www.kvbawue.de/pdf3301>